

## Beiblatt II zum Antrag auf Begleitetes Fahren ab 17 Jahre

(Begleitperson)

### 1. Antragstellende Person

Name, Vorname	geboren am
---------------	------------

### 2. Begleitperson

Name, Vorname	geboren am
Straße, Ort	

Ich stelle mich in Kenntnis der nachfolgend zitierten Anforderungen als Begleitperson zur Verfügung.  
Mit der Einholung einer Auskunft über mich aus dem Verkehrszentralregister bin ich einverstanden.

### Angaben zu meiner Fahrerlaubnis:

Führerschein der Klasse	ausgestellt am
ausgestellt durch (Name der Behörde)	

### Anlagen:

Kopien der Vorder- und Rückseite des Führerscheines  
Kopien der Vorder- und Rückseite des Ausweises

Ludwigshafen, Datum	Unterschrift (Vorname, Name) der Begleitperson
---------------------	--

### Anforderungen, die die Begleitperson erfüllen muss (Paragraf 48a Absatz 4 bis 6 FeV):

(4) Die begleitende Person soll dem Fahrerlaubnisinhaber

1. vor Antritt einer Fahrt und
2. während des Führens des Fahrzeugs, soweit die Umstände der jeweiligen Fahrsituation es zulassen, ausschließlich als Ansprechpartner zur Verfügung stehen, um ihm Sicherheit beim Führen des Kraftfahrzeugs zu vermitteln.  
Zur Erfüllung ihrer Aufgabe soll die begleitende Person Rat erteilen oder kurze Hinweise geben.

(5) Die begleitende Person

1. muss das 30. Lebensjahr vollendet haben,
2. muss mindestens seit fünf Jahren Inhaber einer gültigen Fahrerlaubnis der Klasse B oder einer entsprechenden deutschen, einer EU/EWR- oder schweizerischen Fahrerlaubnis sein; die Fahrerlaubnis ist durch einen gültigen Führerschein nachzuweisen, der während des Begleitens mitzuführen und zur Überwachung des Straßenverkehrs berechtigten Personen auf Verlangen auszuhändigen ist,
3. darf zum Zeitpunkt der Beantragung der Fahrerlaubnis im Fahreignungsregister mit nicht mehr als einem Punkt belastet sein.

(...)

(6) Die begleitende Person darf den Inhaber einer Prüfungsbescheinigung nach Absatz 3 nicht begleiten, wenn sie

1. 0,25 mg/l oder mehr Alkohol in der Atemluft oder 0,5 Promille oder mehr Alkohol im Blut oder eine Alkoholmenge im Körper hat, die zu einer solchen Atem- oder Blutalkoholkonzentration führt,
2. unter der Wirkung eines in der Anlage zu § 24a des Straßenverkehrsgesetzes genannten berauschenden Mittels steht.  
Eine Wirkung im Sinne des Satzes 1 Nummer 2 liegt vor, wenn eine in der Anlage zu § 24a des Straßenverkehrsgesetzes genannte Substanz im Blut nachgewiesen wird. Satz 1 Nummer 2 gilt nicht, wenn die Substanz aus der bestimmungsgemäßen Einnahme eines für einen konkreten Krankheitsfall verschriebenen Arzneimittels herrührt.

### Prüfvermerk der Behörde

Hz./Datum:

Die Voraussetzungen des § 48a Absatz 5 FeV sind erfüllt:

ja  nein